№ 114. 1848.

Herausgeber: Dr. Neumann.

Verleger: G. Heinze & Comp.

Görlitzer Anzeiger.

Dienstag, den 12. December.

Einheimisches.

Major v. Baczko ist zum Kommandeur des neu gebildeten 5. Jägerbataillons (die 3. Kompagnie ist in der vorigen Woche formirt, die 4. soll dem Vernehmen nach zum 1. October 1849 gebildet werden) befördert worden. Desgleichen der Sec.-Lieut. v. Sanden zum Prem.-Lieut. in demselben Bataillon, v. Oppell aggr. Hauptmann, Baron v. Bönigk, v. Gersdorff aggr. Sec.-Lieuts., Graf v. Hacke, v. Barfus überz. Sec.-Lieuts., v. Weller, v. Prosch, v. Koppy sämmtlich in das 5. Jägerbataillon einrangirt; v. Colomb zum Prem.-Lieut. im 5. Jägerbataillon befördert, wohin auch die Sec.-Lieuts. v. Seebach und v. Fuchs versetzt sind. — Von der bisherigen 5. Jägerabtheilung ist Hauptmann v. Tluck zum 3. Jägerbataillon versetzt; v. Dithfurth, Prem.-Lieut., und Graf v. Schweinitz, überz. Sec.-Lieut., unter Einrückung in den Etat zum 2. Jägerbataillon versetzt; v. Gayette, Sec.-Lieut., zum Prem.-Lieut. im 8. Jägerbataillon; endlich Prem.-Lieut. v. Borowsky zum Hauptmann und Kompagnie-Chef im 2. Jägerbataillon befördert.

Görlitz, den 10. December. Heute rückte eine Kompagnie des gegenwärtig hier weilenden Bataillons vom 8. Landwehr-Regiment nebst einem Kommando Jäger des 5. Bataillons aus, um einem Uebungsmarsch in unsere Umgegend anzutreten. Die Truppen werden heute in Geibsdorf, morgen in Markliffa, Dienstags in Schönberg nächtigen und am 13. wieder hier eintreffen, worauf dem Vernehmen nach eine andere Kompagnie zu gleichem Zwecke abgehen wird. — Abends um 10 Uhr entstand Feuerlärm. Es sollte ein Stadtgarten auf der äußern Lauban Vorstadt brennen. Doch erwies sich's bald, daß der helle Mondschein den Thürmer getäuscht und das Feuer nicht im Stadtgebiet, sondern in Leopoldshain war.

Der Abgeordnete Dr. med. Schnieber (von Görlitz) hat in der Sitzung vom 8. Decbr. seinen Austritt aus der deutschen National-Versammlung angezeigt.

Aufhebung des Zeitungsstempels.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc., verordnen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums:

Art. 1. Der bisher nach dem Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 von politischen Zeitungen erhobene Stempel wird in Gemäßheit des Artikels 24. der Verfassungs-Urkunde vom 1. Januar 1849 ab, sowohl von inländischen als von ausländischen Zeitungen, nicht ferner erhoben. Art. 2. Das Finanzministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Potsdam, den 8. Dec. 1848.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

contr. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. von Strotha. von Manteuffel. Rintelen. von der Heydt.

Für den Finanzminister Kühne.

Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf v. Bülow.

Patent, betreffend die Zusammenberufung der Vertreter,

vom 5. December 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch Unsere Verordnung vom heutigen Tage die zur Vereinbarung einer Staats-Verfassung berufene Versammlung aufgelöst. Zugleich haben Wir in der Absicht, Unser getreues Volk sogleich der von demselben ersehnten Segnungen der verheißenen constitutionellen Freiheit theilhaftig werden zu lassen, die Regelung der letzteren nicht von dem in ferner Aussicht stehenden Ergebniß der Vereinbarung mit einer anderweitigen Volksvertretung abhängig machen wollen, dieselbe vielmehr durch die heute von Uns vollzogene Verfassungs-Urkunde dauernd gesichert. Bei der Feststellung dieses Staatsgrundgesetzes ist der von der Regierung vorge-

legte Entwurf, welcher nach Maßgabe der von der Verfassungs-Kommission der zur Vereinbarung berufenen Versammlung ausgegangenen Vorschläge und der übrigen Vorarbeiten derselben, so wie in gebührender Berücksichtigung der Beschlüsse der deutschen National-Versammlung in Frankfurt a. M., modificirt wurde, zum Grunde gelegt worden. Wir glauben Uns daher der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß jene Verfassung den Wünschen Unseres getreuen Volkes entsprechen werde. Im Art. 112. ist überdies eine Revision auf dem Wege der Gesetzgebung durch die nächste Volksvertretung vorbehalten. Unmittelbar nach erfolgter Revision werden wir die von Uns verheißene Vereidung des Heeres auf die Verfassung veranlassen. Der Vorbehalt der Revision der Verfassung gewährt zugleich die Möglichkeit, die Verfassung des preußischen Staates mit dem im Ausbau begriffenen deutschen Verfassungswerke in Einklang zu bringen.

Wir verordnen nunmehr, daß die nach der Verfassungs-Urkunde in's Leben zu rufenden Kammern am 26. Februar 1849 in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin sich versammeln. Zu diesem Zwecke haben am 22. Januar k. J. sämmtliche Urwähler im ganzen Staate zur Wahl der Wahlmänner, am 5. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der zweiten Kammer, am 29. Januar die zur Theilnahme an den Wahlen für die erste Kammer berechtigten Wähler zur Wahl von Wahlmännern, endlich am 12. Februar k. J. die Letzteren zur Wahl der Mitglieder der ersten Kammer zusammenzutreten.

Die Rücksicht auf die Unseren Ministern aufgetragene Vorbereitung der den Kammern vorzulegenden, in der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen und sonstigen dringlichen Gesetz-Entwürfe und der Zeitaufwand, welchen die Wahl-Operationen erheischen, gestatten nicht, Uns früher mit den Vertretern Unseres Volkes zu umgeben.

Wir erwarten übrigens mit Zuversicht, daß bis zum Zeitpunkte der Versammlung der Kammern die Herrschaft des Gesetzes in Unserer Haupt- und Residenzstadt durch den guten Sinn der Bürger der letzteren völlig wiederhergestellt sein und den freien Berathungen der Volksvertreter daselbst alsdann Nichts im Wege stehen wird.

Wir wollen jedoch die Uns besonders am Herzen liegende Hebung des Wohlstandes der ländlichen Bevölkerung, sowie die, keinen Aufschub duldende, Befriedigung mehrerer anderer, durch ein dringendes Zeitbedürfniß hervorgerufenen Wünsche Unseres getreuen Volkes unter jener nothwendigen Verzögerung nicht leiden lassen, und werden daher mehrere Gesetze unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zunächst zusammentretenden Kammern in kürzester Zeit zur Publikation bringen, unter Anderem:

1) Eine Verordnung über die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien.
2) Eine Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen.
3) Eine Verordnung über Aufhebung des bäuerlichen Erbfolge-Gesetzes in Westfalen.
4) Eine Verordnung über Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte.
5) Eine Verordnung, betreffend die Aufhebung der Circular-Verfügung vom 26. Februar 1799 und die Abänderung der Injurienstrafen.

Der nächsten Volksvertretung werden zur Berathung vorgelegt werden:

1) Ein Gesetz, betreffend das Recht der Eltern zur Bestimmung der Religion ihrer Kinder;
2) Ein Gesetz über Regulirung der Mühlenabgaben.
3) Ein Gesetz über die Verpflichtung der Gemeinden zum Schadenersatz bei Tumulten.
4) Ein Gesetz über Aufhebung der Grund- und Klassensteuer-Befreiungen und wegen Einführung einer allgemeinen Grundsteuer.
5) Ein Gesetz über die Einkommensteuer.
6) Eine neue Ablösungs-Ordnung und ein Gesetz, betreffend die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben.
7) Eine Gemeinde-Ordnung.
8) Eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.
9) Eine Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Ehehindernisse.
10) Eine Verordnung über die Form der Eide.

Da die in der Verfassungs-Urkunde bestimmte Wahl der ersten Kammer durch die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Vertreter wegen des noch nicht erfolgten Erscheinens der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung gegenwärtig noch nicht ausführbar ist, so haben Wir ein provisorisches Wahlgesetz zur Bildung der ersten Kammer für das erste Jahr der nächsten Legislatur vollzogen.

Wir geben uns nunmehr der Hoffnung hin, daß die von Uns verliehene Verfassung unter Gottes Segen zum größeren Ruhme des Vaterlandes beitragen und das durch eine Geschichte von Jahrhunderten begründete Band gegenseitiger Anhänglichkeit zwischen Unserem Königlichen Hause und Unserem getreuen Volke noch fester knüpfen, sowie die Wohlfahrt und Freiheit des letzteren dauerhaft begründen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 5. December 1848.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. Rintelen. von der Heydt.

Publikationsblatt.

[5418] **Bekanntmachung.**

Zufolge getroffener Vereinbarung zwischen den unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltungen werden ordinaire Frachtgüter, welche von Leipzig und Magdeburg, sowie weiterhin von Cöln, Bremen, Harburg und allen zwischen letztgenannten 3 Städten und Magdeburg liegenden Zwischenstationen kommen und nach Görlitz oder Zittau und weiter hin nach Schlesien, Oesterreich ꝛc. gehen, vom 1. December dieses Jahres ab auf den Bahnen der unterzeichneten Gesellschaften zu ermäßigten Frachtsätzen befördert werden, und zwar:

zwischen	**Magdeburg**	und	**Görlitz**	für	20½ Sgr,
=	=	=	**Zittau**	=	21 =
=	**Leipzig**	=	**Görlitz**	=	13¼ =
=	=	=	**Zittau**	=	13¾ =

für 100 Pfd. Zollgewicht.

Dasselbe gilt von allen derartigen Gütern, welche in umgekehrter Richtung von Görlitz und Zittau oder weiter her aus Schlesien oder Oesterreich kommen und nach Leipzig und Magdeburg oder weiter hin gehen.

Nur für solche Güter, welche in Magdeburg aufgegeben werden oder nach Magdeburg bestimmt sind und dort ab und angefahren werden müssen, ist außer obigen Frachtsätzen von resp. 20½ und 21 Sgr. noch ½ Sgr. p. Ctr. für Anfuhr und ebensoviel für Abfuhr zu entrichten, in Leipzig, Görlitz und Zittau sind dagegen diese Kosten in obigen Frachtsätzen von resp. 13¼ und 13¾ Sgr. mitbegriffen.

Dresden, Leipzig und Magdeburg, den 25. Nov. 1848.

Die Directionen

der Sächsisch-Schlesischen, Leipzig-Dresdner u. Magdeburg-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaften.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[5593] Heute, am 10. Dec., früh ¾ auf 8 Uhr, entschlief unser Kind **Berthold** in einem Alter von 7 Jahren und 5 Monaten. Solches zeigen wir theilnehmenden Freunden und Bekannten auf diesem Wege an und bitten um stille Theilnahme.

Hergesell, 3. Prediger.
Agnes Hergesell, geb. Sintenis.

[5594] Für die vielen Beweise inniger Theilnahme bei dem Tode und bei der Beerdigung unserer, ach! so früh entschlafenen, guten und heißgeliebten **Bianka**, sagen wir allen Verwandten und Freunden, so wie auch den geliebten Eltern der Schüler und Schülerinnen, unsern tiefgefühlten Dank!

Görlitz, den 8. Decbr. 1848. **Mücke**, nebst Frau und Familie.

[5521] **Ausverkauf von Spielwaaren.**

Einem geehrten Publikum mache ich hiermit ergebenst bekannt, daß ich vom heutigen Tage an sämmtliches Spielzeug unter dem Einkaufspreise verkaufe, und bitte ich um geneigte Abnahme. Meine Wohnung ist Krischelgasse No. 50., eine Treppe hoch. **Mönch**, Drechslermstr.

[5595] **Braunkohlen-Verkauf.**

Auf dem herrschaftlich von Götz'schen Braunkohlenwerke zu Reutnitz sind von heute an alle Sorten von Kohlen jederzeit zu haben.

Trattlau, den 4. Decbr. 1848. **Schnorr**, Steiger.

[5481] **Aechte Dresdener Pfundhefe**

von **H. W. Durstho**ff erhält täglich frisch
Görlitz, Brüderstraße No. 8. **Julius Eiffler.**

[5559] Einem geehrten Publikum und den hohen Herrschaften hiesiger Umgegend erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich den zu **Cosma** gelegenen Gasthof **zur Stadt Wien** pachtweise übernommen habe, und bitte gehorsamst, mich mit gütigem Besuche zu beehren, indem mein Bestreben gewiß dahin gerichtet sein wird, einem Jeden, welches Standes er auch sei, freundschaftlichst entgegenzukommen. **C. G. Müller.**

Bier=Abzug im Dreßler'schen Brauhofe am Obermarkt No. 134.
[5596] Donnerstag den 14. Decbr. Gerstenweißbier.

[5459] **Beachtenswerth.**

Das von mir in Pacht habende Rathswaage=Geschäft beabsichtigte ich an Herrn Herrmann Sachs aus Liegnitz abzutreten, der das Geschäft durch Herrn Hugo Frauſtadt fortsetzen lassen wollte, wozu aber die Genehmigung des Magistrats nicht bewilligt werden konnte.

Ich habe daher obiges Geschäft Herrn **Julius Fischer** aus Lauban mit Genehmigung des Magistrats zu Görlitz übergeben, welches ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Görlitz, den 1. December 1848. **C. A. Lindner.**

Auf obige Bekanntmachung Bezug nehmend, erlaube mir anzuzeigen, daß die Uebernahme mit magistratualischer Genehmigung am heutigen Tage erfolgt ist.

Gleichzeitig verbinde hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit obigem Geschäft ein **Commissions=** und **Speditions=Geschäft** verbunden habe, welches ich bei reellster und promptester Bedienung unter der Firma: **Julius Fischer & Comp.**
führen werde.

Görlitz, den 1. Dec. 1848. **Julius Fischer.**

[5597] Es ist am Sonntag Abend, als den 10. d. M., ein schwarzes Orleans=Tuch mit schwarzseidenen Franzen bei Strohbach liegen geblieben. Sollte es Jemand vergriffen haben, so wird gebeten, solches beim Victualien=Händler Büchner am Obermarkt abzugeben.

[5598] Im großen Steinbruch No. 486d. sind an der Sonnenseite 2 Stuben mit Stubenkammern und allem übrigen Zubehör billig zu vermiethen und zum 1. Januar zu beziehen.

[5599] In dem neu erbauten Hause No. 326. in der Neißgasse sind noch zwei Etagen und ein Laden zu vermiethen.

[5603] Die Herren Zugführer und Rottenführer der **Bürgerwehr** ersuche ich, sich **Dienstag** (den 12. Decbr.) Abends Punkt 7 Uhr bewaffnet auf dem Schießhaussaale einzufinden. **Kießler.**

[5458] Alle Diejenigen, welche sich der Frühjahrsexpedition zur Uebersiedelung nach Australia Felix anzuschließen wünschen, unter der persönlichen Leitung des Herrn Westgarth, Abgeordneten jener Colonie, mit dem 1000 Tonnen großen Schiff „Australia Felix" von Hamburg, wollen sich bei Unterzeichnetem melden, um nähere Berichte in Empfang zu nehmen. **Nathanael Finster,** Brüderstraße No. 138.

[5600] Sollte Jemand von dem Baue meines Backofens eine Anforderung haben, so möge sich derselbe spätestens bis zum 20. d. M. mit der Rechnung melden, weil ich die Beläge brauche.

Meidner, Bäckermeister, am Demianiplatz.

[5601] Dienstag den 12. December ladet zum Schweinschlachten und Wurstschmause ergebenst ein Müller in Stadt Leipzig.

Bei **G. Heinze & Comp.** in Görlitz (Oberlangengasse No. 185.) ist zu haben:

Verfassungs-Urkunde

für

den Preußischen Staat.

Preis 1 Sgr.

Schnellpressendruck von G. Heinze & Comp.